



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für
IT-Dienstleistung und die
Nutzung der Software BitZuzla**

der

ABD GmbH
Lambacher Straße 1 | 4662 Laakirchen
FN 576728 f, HG Wels

Telefon: +43 (0)664 8484062
Email: info@abd.at
www.abd.at

Die ABD GmbH ("**ABD**") entwickelt und vertreibt eine ETL Software (Extract, Transform, Load) zur Datenbereitstellung ("**BitZuzla-Software**"). Die BitZuzla-Software ermöglicht die rasche Anbindung verschiedenen Quellen und Aufbereitung von Daten für Reports, Analysen und Dashboards. Darüber hinaus werden auch IT-Dienstleistungen in Fremdsystemen erbracht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln den rechtlichen Rahmen für (i) die Einräumung einer Nutzungsbewilligung an der BitZuzla-Software sowie (ii) die Erbringung individueller Dienstleistung (z.B. Teststellungen, Schulungen, Datenanalysen, kundenspezifische Entwicklung, etc.) gegenüber den Geschäfts- und/oder Servicekunden von ABD (der "**Kunde**").

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Mit Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 2 (1) werden die AGB durch den Kunden anerkannt und gelten danach für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Allfällige Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht automatisch Vertragsinhalt und gelten nur, wenn sie im Einzelfall, auf Basis einer Individualvereinbarung, von ABD schriftlich anerkannt werden.
- (2) Mitarbeiter von ABD sowie sonstige in die vertragliche Leistungserbringung durch ABD eingebundene Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen sind nicht befugt Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung bzw. diese AGB hinausgehen.

**§ 2
Vertragsabschluss und Vertragsbedingungen**

- (1) Der Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und ABD wird durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden auf Basis des ABD Lizenzangebots bzw. des Dienstleistungsangebots begründet.
- (2) Die BitZuzla-Software, sowie sämtliche mit der vertraglichen Leistungserbringung in Zusammenhang stehende Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag mit dem Kunden zustande, sind diese

Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht weiter benützt werden.

- (3) Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der BitZuzla-Software bekannt; er selbst trägt das Risiko, dass die BitZuzla-Software seinen Wünschen und/oder betrieblichen Bedürfnissen allenfalls nicht entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von ABD oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- (4) Alle Angaben in Drucksachen, Katalogen, der Webseite, Anzeigen, Präsentationen, Preislisten und sonstigen Informations- und Werbematerialien von ABD über technische Daten oder Produkteigenschaften dienen nicht als Grundlage für allfällige Ansprüche des Kunden und stellen lediglich eine allgemeine Beschreibung und Kennzeichnung der Leistungen von ABD dar. Eine Beschaffenheitsgarantie ist nur dann anzunehmen, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet und vereinbart wurde.
- (5) Der Lizenz-Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Kunde nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrags schriftlich kündigt.
- (6) ABD ist vorbehaltlich einer rechtzeitigen Ankündigung jederzeit berechtigt, Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen in für den Kunden zumutbarer Weise zu verändern, zu erweitern oder einzuschränken. ABD wird solche Maßnahmen insbesondere dann vornehmen, wenn dies durch technische oder rechtliche Umstände veranlasst ist oder der Sicherung der Funktionalität der BitZuzla-Software dient.

§ 3

Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Gegenstand der von ABD zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 - (a) Einräumung eines einfachen, nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren, sachlich und zeitlich beschränkten Nutzungsrechtes an der BitZuzla-Software (einfaches Werknutzungsrecht) gemäß § 6;
 - (b) Mitwirkung bei der Inbetriebnahme der BitZuzla-Software;
 - (c) Vornahme von Produktschulungen sowie Beantwortung allfälliger Kundenanfragen;
 - (d) Erstellung kundenspezifischer Reporting und Durchführung von Datenanalysen;
 - (e) Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der BitZuzla-Software;
 - (f) Vornahme von Verbesserungsarbeiten an einer in Einklang mit § 5 (2) gerügten Fehlfunktion der BitZuzla-Software;
 - (g) Planung, Umsetzung und Inbetriebnahme individueller Anpassungen und Erweiterung der BitZuzla-Software
 - (h) Sonstige Dienstleistungen wie:
 1. Ausarbeitung von Konzepten
 2. Global- und Detailanalysen
 3. Erstellung von Individualprogrammen
 4. Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen
 5. Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 6. Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 7. Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 8. Telefonische Beratung
 9. Programmwartung
 10. Erstellung von Programmträgern
- (2) Art und Umfang der Leistungen und Lizenzkosten von ABD orientieren sich an der dem Kunden im Zuge der Auftragsvergabe übermittelten Aufwandsschätzung bzw. Lizenzberechnung samt den darin enthaltenen bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel sowie den in Workshops/Abstimmungen getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Grundlage für die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- (4) Sollte sich die auftragskonforme Leistungserbringung aus rechtlichen oder faktischen Gründen als unmöglich erweisen, so ist ABD verpflichtet, dies dem Kunden unverzüglich anzuzeigen. Ändert der Kunde den Leistungsumfang bzw. schafft er nicht die notwendigen Voraussetzungen, um eine Leistungserbringung durch ABD zu ermöglichen, kann ABD die Durchführung des Auftrages verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unmöglichkeit der Leistungserbringung auf ein Versäumnis des Kunden oder einer nachträglichen Änderung des Leistungsumfanges zurückzuführen ist. In diesem Fall sind die bis dahin für die Tätigkeit von ABD angefallenen Kosten und Spesen sowie mögliche Abbaukosten vom Kunden zu ersetzen.
- (5) Ein allfälliger Versand von Programmträgern, Dokumentationen, Funktions- und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- (6) Vom Kunden gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern sie nicht im Umfang der angebotenen Lizenzierung enthalten sind.
- (7) Eine barrierefreie Ausgestaltung im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) ist nicht im Angebot enthalten, sofern diese nicht gesondert vom Auftraggeber angefordert wurde.
- (8) Der Auftraggeber hat von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.
- (9) ABD haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

§ 4

Leistungen/Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur zweck- und vertragskonformen Nutzung der BitZuzla- Software.
- (2) Änderungen der Systemvoraussetzungen im Einflussbereich des Kunden sind rechtzeitig vor Abschluss der Leistungserbringung anzuzeigen. Verzögerungen und zusätzliche Kosten, die durch die Änderungen bei der Ausführung der Leistung entstehen, gehen dabei zu Lasten des Kunden.
- (3) Der Kunde stellt alle zur Erbringung der von ABD geschuldeten Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Einrichtungen aus seiner Sphäre rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung, fordert überdies Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen Dritter, die Voraussetzung für die Leistungserbringung durch ABD sind, rechtzeitig an.

- (4) Der Kunde gewährt ABD bzw. deren Mitarbeitern während der gewöhnlichen Geschäftszeiten gemäß § 7 (2) den für die Vertragserfüllung notwendigen Zutritt zu seinen (Geschäfts-) Räumlichkeiten und ermöglicht einen ausreichenden Zugriff auf interne Systeme (Hard- und Software) sowie auf etwaige Mitarbeiter des Kunden, sollte dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen durch ABD erforderlich sein.
- (5) Im Falle nicht rechtzeitig erbrachter oder angeforderter Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine von ABD entsprechend. Hierdurch sind verursachte, vergebliche oder zusätzliche Aufwendungen von ABD gesondert zu verrechnen.
- (6) Der Kunde hat ABD Änderungen einer allfälligen Firma und deren Rechtsform sowie deren Anschrift, Rechnungsadresse und Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Änderungsmeldung nicht, gelten Schriftstücke als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt wurden.
- (7) Der Kunde gewährt ABD das Recht, bei bestehender Firma, den Firmennamen oder ein allfälliges Logo bzw. eine Marke in eine Partner- oder Referenzliste aufzunehmen sowie die Geschäftsbeziehung zu ABD öffentlich bekannt zu geben.

§ 5

Abnahme und Störungsbehebung

- (1) Der Kunde übernimmt die vertraglichen Leistungen von ABD zu den gemäß § 3 (2) gemeinsam festgelegten Konditionen. Die Funktionalitäten und Eigenschaften der BitZuzla-Software sind gemäß § 2 (3) zu ersehen.
- (2) Bei Ablieferung hat der Kunde den Leistungsgegenstand (Individualprogramme, Programmadaptierungen, BitZuzla-Software, Reporting, Dashboard, ...) einer sorgfältigen Funktionsprüfung zu unterziehen. Dabei sind die festgelegten und von ABD akzeptierten Funktionsmerkmale mit den tatsächlichen Produkteigenschaften zu vergleichen. Etwaige, im Rahmen der Funktionsprüfung auftretende Programmstörungen oder Anwendungsfehler bei der BitZuzla-Software sind ABD binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 10 (zehn) Werktagen nach Ablieferung anzuzeigen. Verdeckte Mängel am Produkt sind innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Erkennbarkeit des Mangels zu rügen.
- (3) Mängelrügen haben zunächst elektronisch per E-Mail an info@ABD.at unter genauer Darlegung (i) der Art des Fehlers, (ii) der Anwendung, bei der der Fehler aufgetreten ist, sowie (iii) allenfalls zur Beseitigung des Fehlers bereits ergriffener Maßnahmen, zu erfolgen. Wird eine Fehlermeldung nicht oder nicht innerhalb der in § 5 (2) genannten Frist erhoben, gilt die Lieferung als durch den

Kunden genehmigt.

- (4) Sollte die BitZuzla-Software im Unternehmen des Kunden bereits im Echtbetrieb eingesetzt werden, gilt diese jedenfalls als abgenommen.
- (5) Für den Fall einer Mängelrüge gemäß § 5 (2) ist (i) ein Ansprechpartner beim Kunden namhaft zu machen und (ii) eine detaillierte Beschreibung der aufgetretenen Störung vorzunehmen. Liegen wesentliche, einen Echtbetrieb der BitZuzla-Software ausschließende, Mängel vor und wurden diese rechtzeitig in der hierfür festgelegten Form gerügt, so ist nach Durchführung der Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme durch den Kunden erforderlich.
- (6) Zum Zwecke der Fehleranalyse und Nachbesserung von Mängeln ist der Kunde zu einer angemessenen Mitwirkung im Sinne von § 4 (z.B. Bereitstellung von Informationsmaterial, Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten) verpflichtet. Ergibt die Fehleranalyse von ABD, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Beseitigung ABD verpflichtet wäre, können dem Kunden Aufwendungen von ABD im Rahmen der Fehleranalyse auf Basis der jeweils gültigen Stundensätze verrechnet werden.
- (7) Nimmt der Kunde vertragliche Leistungen auf ungerechtfertigte Weise nicht fristgemäß ab oder ist ein allfälliger Mangel bei der Leistungserbringung vom Kunden zu vertreten, ist ABD der daraus resultierende Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, sollte aufgrund einer Vernachlässigung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden eine Mängelbehebung erschwert oder ein bestehender Schaden vergrößert werden.

- (8) Netzausfälle, Störungen, Wartungsarbeiten oder andere unvermeidbare und von ABD nicht zu vertretende Ereignisse können Unterbrechungen bei der Leistungserbringung nach sich ziehen. ABD wird sich in einem solchen Fall redlich und nach bestem Gewissen bemühen, Störungen und Unterbrechungen so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich zu beheben (Best-Effort-Prinzip).

§ 6

Urheberrecht und Nutzung

- (1) Alle Urheberrechte an der BitZuzla-Software sowie den vertraglich vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) verbleiben auch nach Vertragsabschluss im uneingeschränkten Eigentum von ABD bzw. deren Lizenzgebern. Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis zum Kunden resultierende Spezifikationen, Weiterentwicklungen und Anpassungen der BitZuzla-Software oder darauf basierender Programme gehen mit deren Entstehung in das geistige Eigentum von ABD bzw. deren Lizenzgeber über. Hierzu zählen auch jene Rechte, die sich weltweit aus urheberrechtlichen oder anderen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen ergeben können.

- (2) Der Kunde ist im Rahmen seiner vertraglichen Nutzung nicht berechtigt, die BitZuzla-Software zu bearbeiten, zu ändern oder sonst zu modellieren (das Recht auf Parametrieren bleibt davon unberührt), an Dritte weiterzugeben oder in eine andere Darstellungsform dekompile. Auch die Entfernung, Umgehung oder Veränderung von Kopier- oder Schutzmechanismen, dem digitalen Rechtemanagement (DRM) dienender Programmelemente, Sicherheitscodes oder der Kennzeichnung der BitZuzla-Software dienender Merkmale (Eigentumshinweise, Markenzeichen, Copyright-Hinweis) ist untersagt.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die BitZuzla-Software außerhalb der vertraglich festgelegten Zwecke zu nutzen oder Dritten, die nicht dem Betrieb des Kunden angehören, die Nutzung der BitZuzla-Software zu ermöglichen oder diese vorübergehend oder dauerhaft an Dritte zu überlassen.
- (4) Für die Nichteinhaltung der gegenständlichen Nutzungsbedingungen, insbesondere den Eingriff in Urheberrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte von ABD oder Dritter, hält der Kunde ABD schad- und klaglos wobei in einem solchen Fall stets volle Genugtuung zu leisten ist.

§ 7

Entgelt, Zahlungsbedingungen

- (1) ABD verrechnet für die Einräumung der einfachen Werknutzungsbewilligung an der BitZuzla-Software ein halbjährliches Lizenzentgelt, das im Voraus startend mit dem nächsten Quartalsstichtag ab Bestellung (1.Jänner, 1.April, 1.Juli, 1.Oktober) eingehoben wird. Die Preisbildung von ABD basiert auf dem übermittelten Lizenzmodell. Wird der Nutzungsumfang im Sinne des Lizenzmodells erhöht, erfolgt eine Kostenanpassung mit der nächsten Halbjahreslizenzabrechnung. Die jährliche Valorisierung der Lizenzkosten und Tagessätze werden vertraglich geregelt.
- (2) Dienstleistungen gemäß § 3 werden monatlich auf Basis der entsprechenden Vereinbarung abgerechnet.
- (3) Fordert der Kunde Dienstleistungen von ABD (z.B. Fehleranalysen) außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten werden auf Grundlage, der jeweils gültigen und durch ABD bekanntzugebenden Tagessätze folgende Zuschläge verrechnet: Zuschläge außerhalb der normalen Geschäftszeiten 50%, an Sonn- und Feiertagen 100%. Als "gewöhnliche Geschäftszeiten" im Sinne dieser Bestimmung gelten: Montag - Freitag, 8:00 bis 17:00.
- (4) Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Etwaige Versandkosten werden extra berechnet und gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
- (5) Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Rechnungsdatum zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen sieben Kalendertagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bis zur vollständigen Zahlung des jeweils fälligen Leistungs- (Nutzungs-) Entgeltes kann ABD die Erbringung jener Leistungen zurückstellen, mit deren Vergütungszahlungen sich der Kunde im Verzug befindet. Der Einsatz der BitZuzla-Software ist im Falle eines Zahlungsverzuges nur widerruflich gestattet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist ABD berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen (Terminverlust).
- (6) Als Datum des Zahlungseinganges gilt der Tag, an welchem der Betrag bei ABD vorliegt oder dem auf der Rechnung angeführten Bankkonto von ABD wertmäßig gutgeschrieben wird. Bei verspäteter Zahlung durch den Kunden berechnet ABD – sofern nicht höhere Kosten entstanden sind, beginnend mit dem 15. Tag ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in der Höhe von 10 % plus dem aktuellen Drei-Monatseuribor p.a. Für Verbrauchergeschäfte gilt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz in Höhe von 4% p.a. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten trägt der Kunde. Das Recht von ABD, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.
- (7) Der Kunde hat sich bei der Zahlung der Entgelte entweder eines Zahlscheines oder einer elektronischen Überweisung (Onlinebanking) zu bedienen oder ABD eine Ermächtigung für den Einzug von Entgeltforderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren zu erteilen. Im Zahlungsverkehr hat der Kunde sämtliche Spesen zu tragen.
- (8) Der Kunde verzichtet darauf, allfällige Gegenforderungen mit Entgeltansprüchen von ABD aufzurechnen, es sei denn, dass diese Gegenforderungen von ABD entweder schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden. Weiters ist der Kunde nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- (9) Alle sich aus dem Vertragsverhältnis zu ABD ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme der Einkommenssteuer trägt der Kunde allein. Dieser wird ABD für eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme für solche Abgaben schad- und klaglos halten.
- (10) Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gemäß § 7 (4).

§ 8 Gewährleistung

- (1) Die Leistungen von ABD erfolgen auf Basis der allgemein gültigen Industrienormen und Praktiken. ABD gewährleistet, dass sich die BitZuzla-Software zum Leistungszeitpunkt in betriebsbereitem Zustand befindet und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften und dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Stand der Technik entspricht. Dem Kunden ist jedoch bewusst, dass es auf Grund von Programmfehlern nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine gänzlich fehlerfreie Computerdienstleistung zu erbringen.
- (2) Darüber hinaus steht ABD im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die dem Kunden gemäß § 6 (1) eingeräumten Nutzungsrechte an der BitZuzla-Software frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden entgegenstehen könnten. Falls Dritte Ansprüche oder Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, hat dieser ABD hiervon unverzüglich zu unterrichten. Er darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. ABD wird nach eigener Wahl die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, der Bestellung entsprechende Leistung austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist.
- (3) ABD leistet keine Gewähr für Fehler oder für sonstige Leistungsausfälle an der BitZuzla-Software,
 - (a) die auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer, der Sphäre von ABD nicht zurechenbarer, Hersteller beruhen;
 - (b) die durch wie immer geartete Anwendungsfehler oder eine unsachgemäße Bedienung seitens des Kunden verursacht wurden und die bei ordnungsgemäßer und sorgfältiger Inanspruchnahme hätten vermieden werden können;
 - (c) in Folge (i) geänderter Betriebssystemkomponente, Schnittstellen und Parameter, (ii) Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, (iii) atypischer Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie (iv) Transportschäden;
 - (d) aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von ABD nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc;
 - (e) aufgrund von Übertragungsfehler auf Datenträgern oder im Internet
- (4) Eine Gewährleistung dafür, dass sich die Software für einen bestimmten, vom Kunden angestrebten Zweck eignet, ist ausgeschlossen.

- (5) Soweit der Gegenstand eines Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf. Programme, die durch einen eigenen Mitarbeiter des Kunden oder einen Dritten nachträglich verändert werden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (6) Sollten im Zuge der Abnahme der Leistung durch den Kunden allfällige Mängel gemäß § 5 (3) rechtzeitig und ordnungsgemäß angezeigt und von ABD im Rahmen der durchzuführenden Fehleranalyse bestätigt worden sein, steht dem Kunden im gesetzlichen Rahmen das Recht auf Preisminderung bzw. das Recht auf Wandlung zu. Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen, wenn ABD Mängel primär durch Nachbearbeitung oder Austausch in angemessener Frist behebt.
- (7) Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- (8) Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von ABD gegen Kostenberechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder aber von dritter Seite vorgenommen wurden.

§ 9 Softwaresupport und –wartung

- (1) Der von ABD dem Kunden bereitgestellte Softwaresupport sowie die Verrichtung von Wartungsarbeiten bezieht sich primär auf die BitZuzla-Software und werden nach dem Best-Effort-Prinzip zur Verfügung gestellt. Für Software von Drittanbietern oder Open Source Software übernimmt ABD keinen Support und keine Wartung, es sei denn es wird dazu eine explizite Vereinbarung außerhalb dieser AGB geschlossen.
- (2) Softwaresupport und Wartung sind Bestandteil des Lizenzvertrags und werden nach Aufwand abgerechnet.
- (3) Softwaresupport umfasst die fachliche Beratung des Kunden durch qualifizierte Mitarbeiter von ABD bezüglich des Einsatzes der vertragsgegenständlichen Software. Die Beratung kann in jeweils angemessener Form erfolgen, beispielsweise via E-Mail, telefonisch, via Video-Konferenz oder einem persönlichen Termin.
- (4) Im Rahmen der Wartung stellt ABD dem Kunden Programm-Updates zur Verfügung. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme (insbesondere Securityaspekte) die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung

auftreten und ggf. Verbesserungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges enthalten.

§ 10

Haftung und Schadenersatz

- (1) ABD haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schädigungen des Kunden durch Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstige vertraglich zur Leistungserbringung an den Kunden beauftragte Personen nur so weit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, vorbehaltlich einer Schädigung an Leib und Leben, ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist gegenüber Unternehmern mit EUR 10.000,-- je Schadensfall beschränkt.
- (4) Allfällige Regressforderungen, die der Kunde selbst oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen ABD richten, sind ausgeschlossen, es sei denn der jeweils Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von ABD verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- (5) Ereignisse höherer Gewalt, welche die Erbringung vertraglicher Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ABD, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer dieser Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, nicht zu vertretendes behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht von ABD verschuldet sind. Eine Haftung von ABD ist in diesen Fällen ebenfalls ausgeschlossen.
- (6) Bei Unternehmengeschäften verjähren allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber ABD sechs Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- (7) Soweit die Haftung von ABD nach diesen AGB ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung von Organen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen vertraglich zur Leistungserbringung an den Kunden beauftragten Personen.

§ 11

Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) ABD verwendet personenbezogene Daten von Kunden ausschließlich in jenem Ausmaß entgegen, in dem es für die administrative Durchführung der Leistungserbringung durch ABD nötig ist.

- (2) Für sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung durch ABD übermittelte, verwendete oder verarbeitete, personenbezogene (Benutzer-) Daten, seien diese sensible Daten im Sinne des § 36 Datenschutzgesetz oder aber nicht- sensible Daten, ist der Kunde ausschließlich verantwortlich.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, vor Be- oder Verarbeitung (personenbezogener) Daten die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen und ABD für den Fall des Zuwiderhandelns gegen allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- (4) ABD sowie der Kunde werden alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, vertraulich behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden. Der Empfänger wird solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei zugänglich machen.
- (5) Bei Beendigung der Geschäftsverbindung ist der Kunde verpflichtet, alle im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltenen vertraulichen Unterlagen an ABD zurückzugeben oder zu vernichten.
- (6) Die in § 11 (4) und (5) angeführten Verpflichtungen gelten auch für etwaige Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von ABD bzw. des Kunden.
- (7) Diese Geheimhaltungspflichten gelten über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsverbindung hinaus.

§ 12

Loyalität

Sowohl ABD als auch der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 3 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen, vorbehaltlich einvernehmlicher Einigungen. Im Falle einer Nichteinhaltung der Loyalitätsverpflichtung hat der vertragsbrüchige Teil einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Viertel eines Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu zahlen.

§ 13

Abtretungsverbot

Die Übertragung dieses Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners unzulässig.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese AGB unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- (3) Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AGB wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wels vereinbart.
- (4) ABD ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern und wird dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der geänderten AGB schriftlich über die Änderungen und den Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens informieren. Der Kunde kann den Änderungen widersprechen. Erfolgt bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens kein Widerspruch, werden die geänderten AGB mit dem bekannt gegebenen Zeitpunkt wirksam.
- (5) Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB sowie sonstigen Absprachen gelten nur dann, wenn sie von ABD schriftlich bestätigt wurden.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ersatzbestimmung unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.